

Beglaubigung von notariellen Urkunden, Bescheinigungen und Übersetzungen für das Ausland (Apostille/Legalisation)	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3

Beglaubigung von notariellen Urkunden, Bescheinigungen und Übersetzungen für das Ausland (Apostille/Legalisation)

Wenn Sie eine Urkunde oder eine Bescheinigung einer Berliner Notarin, eines Berliner Notars oder eine Übersetzung einer für die Berliner Gerichte ermächtigten Übersetzerin oder eines für die Berliner Gerichte ermächtigten Übersetzers im Ausland verwenden wollen, kann es sein, dass Sie diese Schriftstücke bestätigen lassen müssen. Es gibt zwei Formen dieser Bestätigung: Apostille und Legalisation.

Apostille

Die verkürzte Form heißt „Apostille“. Die Apostille für notarielle Urkunden oder Bescheinigungen und Übersetzungen bekommen Sie beim Landgericht Berlin II - Dienststelle Littenstraße-. Die Apostille ist aber nur für bestimmte Länder möglich. Welche das sind, erfahren Sie zum Beispiel auf den Internet-Seiten des Auswärtigen Amtes, siehe Abschnitt „Weiterführende Informationen“ oder beim Gericht.

Legalisation

Für alle anderen Länder brauchen Sie eine sogenannte „Legalisation“. Dazu stellt das Landgericht Berlin II -Dienststelle Littenstraße- Ihnen zunächst eine Vorbeglaubigung aus. Mit der Vorbeglaubigung wenden Sie sich dann an die Auslandsvertretung des Landes, in dem Sie das Schriftstück verwenden möchten. Die Auslandsvertretung stellt Ihnen die Legalisation aus.

Manche Länder verlangen vor der Legalisation noch eine Beglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, siehe Abschnitt „Weiterführende Informationen“.

Voraussetzungen

- **Verwendung im Ausland**

Sie benötigen Ihre notarielle Urkunde oder Ihre Übersetzung im Ausland.

Erforderliche Unterlagen

- **Das Schriftstück im Original**

Legen Sie das Schriftstück, welches beglaubigt werden soll, im Original vor. Das kann eine Urkunde sein, deren Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie oder eine Bescheinigung einer Berliner Notarin oder eines Berliner Notars.

Gebühren

25,00 Euro

Zahlungsmöglichkeiten: Gerichtskostenstempler, Überweisung nach Mitteilung des Aktenzeichens durch das Landgericht Berlin II, in Ausnahmefällen: Barzahlung

Rechtsgrundlagen

- **Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**
(<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=41>)
- **Nr. 1310 der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG (Justizverwaltungskostengesetz)**
(<http://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html>)

Weiterführende Informationen

- **Beantragung einer Endbeglaubigung (Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten)**
(<https://bfaa.diplo.de/bfaa-de/service/apostillenundbeglaubigungen/endbeglaubigung-2566128>)